

Bürgerantrag (Art. 18 b Bayer.Gemeindeordnung)

Antrag der Gemeindebürger, dass das zuständige Gemeindeorgan eine gemeindliche Angelegenheit behandelt.

- Begründung des Antrags (wesentlichen Beweggründe des Anliegens)
- Benennung von bis zu 3 Vertretern
- gesammelten Unterschriftenlisten:
 - nur **Gemeindebürger**, also Personen, die das aktive Wahlrecht für die Stadtratswahlen in der Stadt Passau haben (Art. 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz)
 - Angaben zur Person zur Identifizierung, Unterschrift vgl. Musterunterschriftenliste in der Bürgerentscheidensatzung
 - **Zulassungsquorum**: 1 % der Einwohner

Einreichung des Bürgerantrags bei einem empfangsbefugten Bediensteten der städtischen Verwaltung

Prüfung des eingereichten Bürgerantrags auf formelle und materielle Zulässigkeit.
Entscheidung des zuständigen Organs (z.B. Stadtrat, beschließender Ausschuss) **innerhalb von 1 Monat**, ob der Bürgerantrag die **Zulässigkeitsvoraussetzungen** erfüllt.
Die Vertreter der Initiative erhalten einen dementsprechenden Bescheid

Behandlung des Bürgerantrags durch das zuständige Organ (bei Kollegialorgan Beschlussfassung) **innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zulassung**.
(Das zuständige Gremium ist verpflichtet, sich mit dem Bürgerantrag inhaltlich zu befassen und sich sachlich damit auseinander zu setzen).